

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 Wahlordnung
- 2 § 1 Geltungsbereich
- 3 § 2 Wahlgrundsätze
- 4 § 3 Ankündigung von Wahlen
- 5 § 4 Wahlkommission
- 6 § 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate
- 7 § 6 Wahlverfahren
- 8 § 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter
- 9 § 8 Wahlvorschläge
- 10 § 9 Stimmenabgabe
- 11 § 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen
- 12 § 11 Erforderliche Mehrheiten
- 13 § 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmengleichheit
- 14 § 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen
- 15 § 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen
- 16 § 15 Wahlwiederholung
- 17 § 16 Wahlanfechtung

- 18 **§ 1 Geltungsbereich**

- 19 1. Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.

- 20 2. Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für
- 21 Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerber*innen für öffentliche
- 22 Wahlen.

- 23 **§ 2 Wahlgrundsätze**

- 24 1. Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.

- 25 2. Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer
26 Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertreter*innen) oder
27 unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerber*innen betreffen, können
28 offen durchgeführt werden, wenn kein*e wahlberechtigte*r
29 Versammlungsteilnehmer*in dem widerspricht.
- 30 3. Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im
31 Rahmen der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den
32 §§ 9 und 11 bis 13 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss
33 kann jedoch niemals rückwirkend auf eine bereits stattgefundene
34 Wahlhandlung angewendet werden.
- 35 4. Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig,
36 soweit diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und
37 Dokumentationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser
38 Wahlordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden.
- 39 5. Eine Versammlung kann Wahlen durchführen, wenn fristgerecht eingeladen
40 wurde oder mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder
41 anwesend sind.

42 § 3 Ankündigung von Wahlen

- 43 1. Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß
44 vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung
45 von Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.
- 46 2. Sind Wahlen angesetzt, so lädt der Vorstand jedes Mitglied in Textform
47 (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) zur Wahl ein. Die Einladung
48 ist fristgerecht, wenn spätestens 10 Tage vor der Wahl eingeladen wurde.
49 Liegen zwischen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für
50 eine Parlamentswahl und dem Datum der Parlamentswahl weniger als 90 Tage,
51 so ist abweichend hiervon die Einladung zu einer Wahl zur Aufstellung
52 eines Wahlvorschlags für die Parlamentswahl fristgerecht, wenn
53 spätestens 3 Tage vor der Wahl eingeladen wurde. Für
54 Gründungsveranstaltungen gilt keine Frist.
- 55 3. Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der
56 Versammlung unbenommen, angesetzte Wahlen ganz oder teilweise von der
57 Tagesordnung abzusetzen.
58

59 **§ 4 Wahlkommission**

- 60 1. Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in
61 offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche mindestens zwei Mitglieder
62 hat und aus ihrer Mitte eine*n Wahlleiter*in bestimmt, sofern diese*r
63 nicht bereits durch die Versammlung bestimmt wurde.
- 64 2. Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis
65 fest.
- 66 3. Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht
67 angehören. Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfer*innen
68 hinzuziehen.
- 69 4. Wer selbst bei einer der Wahlen kandidiert, kann nicht der Wahlkommission
70 angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an,
71 scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.
72

73 **§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate**

- 74 1. Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils
75 gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann
76 entscheiden, dass Wahlgänge parallel stattfinden können.
- 77 2. Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige
78 Wahlbewerbung auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu
79 wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.
- 80 3. Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten
81 für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren.
82

83 **§ 6 Wahlverfahren**

- 84 1. Eine Position im Sinne dieser Wahlordnung ist ein Listenplatz, ein
85 Parteiamt oder ein Mandat.
- 86 2. Vor der Wahl für eine Position wird für jede Quotenregelung geprüft, ob

87 bei Wahl einer Person, die nicht der quotierten Gruppe angehört, die
88 Mindestquote für die bis dahin besetzten Positionen erfüllt würde. Ist
89 dies nicht der Fall, so ist die Position für die entsprechende Gruppe
90 reserviert. Würde dabei eine Position sowohl für Frauen als auch für
91 diskriminierte Menschen reserviert und stellt sich keine Bewerberin zur
92 Wahl, die beide Bedingungen erfüllt, so wird die Position nur für
93 diskriminierte Menschen reserviert. Ist die Besetzung der Positionen über
94 die Quotenregelungen hinaus Bedingungen unterworfen, so wird die Position
95 zudem für Personen reserviert, deren Wahl die Erfüllung der Bedingungen
96 nicht unmöglich machen würde.

97 3. Zur Berechnung der Quote für Menschen mit Diskriminierungserfahrung
98 werden die Zahlen der Menschen mit und ohne Diskriminierungserfahrung
99 jeweils um eins erhöht.

100 4. Bei der Wahl eines einzelnen Parteiambtes mit bestimmter Zuständigkeit
101 (z.B. einer Schatzmeister*in) wird keine Quotierung angewandt. Bei der
102 Wahl mehrerer Parteiämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit (z.B.
103 zweier Kassenprüfer*innen oder zweier Vorsitzender) bezieht sich die
104 Quotierung nur auf diese Ämter. Bei der Wahl von Ämtern ohne bestimmte
105 Zuständigkeit in einem Parteigremium (z.B. weiterer Mitglieder in einem
106 Vorstand) bezieht sich die Quotierung dagegen auf das gesamte Gremium. Bei
107 der Wahl eines Gremiums werden die Ämter mit bestimmter Zuständigkeit
108 vor den Ämtern ohne bestimmte Zuständigkeit gewählt. Bei der Wahl von
109 Ämtern und zugehörigen Ersatzämtern werden die Ämter vor den
110 Ersatzämtern gewählt. Bei der Wahl der Ersatzämter bezieht sich die
111 Quotierung auf die Gesamtheit der Ämter und Ersatzämter.

112 5. Sollten sich vor der Wahl einer Position nicht genug Kandidat*innen
113 finden, um eine Quote durchsetzen zu können, dann kann von anwesenden
114 stimmberechtigten Personen vor der Wahl beantragt werden, dass die
115 jeweilige Quote von da an für die Wahl dieser und weiterer Positionen
116 ausgesetzt wird. Die der jeweiligen Gruppe angehörenden anwesenden, nicht
117 in einem vorangehenden Wahlgang abgelehnten wahlberechtigten Mitglieder
118 können dem mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss von Enthaltungen ihre
119 Zustimmung verweigern. Wird es von mindestens einer beteiligten Person
120 beantragt, so findet diese Abstimmung in Abwesenheit der Nicht-
121 Gruppenangehörigen statt. Sofern keine abstimmungsberechtigte Person
122 anwesend ist, entscheidet die gesamte Versammlung über den Antrag auf
123 Aussetzung der jeweiligen Quote. Entsprechendes gilt für die Durchsetzung
124 von § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung. Abstimmungsberechtigt sind
125 in diesem Fall alle wahlberechtigten Mitglieder.
126 Abweichend davon kann bei der Wahl einer Position im Bundesvorstand die
127 Quote nicht ausgesetzt werden.

128 6. Wird der Antrag abgelehnt, so sollen die verbleibenden Plätze nicht
129 weiter besetzt werden und die Wahl an dieser Stelle enden. In diesem Fall

130 kann die Wahlversammlung in offener Abstimmung entscheiden, ob die Wahl
131 vertagt werden soll oder ob das Wahlergebnis in der dann bestehenden Form
132 angenommen wird.
133

134 § 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiaämter

135 1. Für Wahlen von Parteiämtern kann die Versammlung auf Antrag der*s
136 Wahlleiter*in in offener Abstimmung bestimmen, dass die Wahl aller Plätze
137 gemeinsam stattfinden soll.

138 2. Zu Beginn der Wahl wird für jede Quotenregelung festgestellt, wie viele
139 der Ämter für Mitglieder der entsprechenden Gruppe reserviert werden
140 müssen, um die satzungsgemäßen Mindestquoten zu erfüllen. Dabei sind
141 §6 Absätze 3 bis 6 anzuwenden.

142 3. Nach der Wahl werden die Kandidierenden, die die erforderliche Mehrheit
143 nach § 11 erreicht haben, nach absteigender Anzahl der Ja-Stimmen
144 geordnet. Im Folgenden beziehen sich „erste“ und „letzte“ auf
145 diese Ordnung.

146 4. Zunächst werden so viele der ersten Kandidierenden ausgewählt, wie
147 Ämter zu wählen sind. In dieser Auswahl werden dann gegebenenfalls
148 Kandidierende ersetzt, um die Quotenregelungen zu erfüllen.

149 5. Bis die Auswahl die Vielfaltsquote erfüllt, ersetzt die erste nicht
150 ausgewählte Person mit Vielfalt die letzte ausgewählte Person ohne
151 Vielfalt.

152 6. Bis die Auswahl die Frauenquote erfüllt, ersetzt die erste nicht
153 ausgewählte Frau die letzte ausgewählte Person, die keine Frau ist.
154 Falls dadurch die Vielfaltsquote verletzt werden würde, können nur
155 Personen ohne Vielfalt ersetzt werden; ist dies nicht möglich, können
156 stattdessen nur Personen mit Vielfalt ersetzen.

157 7. Bis § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung erfüllt ist, ersetzt bei der
158 Wahl des Bundesschiedsgerichts eine nicht ausgewählte Person, die nicht
159 demselben Landesverband wie eine ausgewählte Person angehört, eine
160 ausgewählte Person, die demselben Landesverband wie eine andere
161 ausgewählte Person angehört. Dabei werden nur Ersetzungen vorgenommen,
162 die nicht die Frauenquote oder die Vielfaltsquote verletzen, und von
163 diesen jeweils diejenige mit der geringsten Differenz an Ja-Stimmen

164 zwischen der ersetzten und der ersetzenden Person. Unter Ersetzungen mit
165 gleicher Differenz an Ja-Stimmen wird die Ersetzung mit der geringsten
166 Differenz an Nein-Stimmen zwischen der ersetzenden und der ersetzten
167 Person vorgenommen. Sind auch diese Differenzen gleich, so entscheidet das
168 Los.

169 8. Die am Ende des Verfahrens ausgewählten Kandidierenden sind gewählt.

170 9. Bei Stimmgleichheit ist § 12 Absatz 3 anzuwenden.

171 10. Der Begriff „Vielfalt“ bezieht sich auf Menschen mit
172 Diskriminierungserfahrung gemäß § 16 (2) der Satzung.
173

174 § 8 Wahlvorschläge

175 1. Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst
176 bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 13 können nur wahlberechtigte
177 Versammlungsteilnehmer*innen Wahlvorschläge unterbreiten.

178 2. Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche
179 Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische
180 Übermittlung ist ausreichend).

181 3. Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend
182 ist, kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der*s
183 Bewerber*in durch Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur
184 wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen Wahlvorschläge unterbreiten.

185 4. Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerber*innen-Liste für den
186 entsprechenden Wahlgang zulässig.

187 5. Bewerber*innen müssen die Wahlleitung vor der Wahl über eine oder
188 mehrere auf sie zutreffende Quotenregelungen informieren, wenn sie für
189 diese berücksichtigt werden wollen.

190 6. Alle vorgeschlagenen Bewerber*innen erhalten eine angemessene Redezeit zu
191 ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und

192 Umfang von Fragen an Bewerber*innen und Stellungnahmen zu Bewerber*innen
193 ist durch Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die
194 Bewerber*innen für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.
195

196 **§ 9 Stimmenabgabe**

197 1. Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

198 2. In jedem Wahlgang sind alle Bewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge
199 des vollen Namens auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

200 3. Jede*r Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jedes*r Bewerber*in
201 mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung,
202 ist dies eine Enthaltung.

203 4. Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der
204 zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der
205 Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.
206

207 **§ 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen**

208 1. Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die
209 ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht
210 beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten,
211 dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.

212 2. Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf
213 ihnen der Wille des*r Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung
214 erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
215 oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.
216

217 **§ 11 Erforderliche Mehrheiten**

218 1. Grundsätzlich sind in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die
219 Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen
220 Nein-Stimmen (relative Mehrheit). Durch Satzung oder durch
221 Versammlungsbeschluss kann für bestimmte Ämter auch ein höheres

222 Verhältnis bestimmt werden.
223

224 **§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei**
225 **Stimmengleichheit**

226 1. Haben in einem Wahlgang mehr Bewerber*innen die jeweils erforderliche
227 Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen
228 waren, sind die Bewerber*innen mit den höchsten Ja-Stimmen-Zahlen
229 gewählt.

230 2. Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber*innen mit der
231 erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als
232 Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten
233 gesonderte Wahlgänge stattfinden.

234 3. Entfällt auf mehrere Bewerber*innen die gleiche Ja-Stimmen-Zahl, gilt die
235 Person als gewählt, die weniger Nein-Stimmen bekommen hat. Ist auch die
236 Zahl der Nein-Stimmen gleich, entscheidet das Los.
237

238 **§ 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen**

239 1. Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann
240 durch Versammlungsbeschluss entweder
241
242 ◦ die Wahl vertagt oder
243
◦ ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 12) aufgerufen oder
◦ eine Stichwahl herbeigeführt werden.

244 2. In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerber*innen
245 zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-
246 Stimmen erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen.
247 Neue Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so
248 viele Bewerber*innen zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu
249 besetzen sind, bei Stimmengleichheit der letzten Bewerber*innen
250 ausnahmsweise auch mehr. Ein Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von
251 Wahlbewerber*innen, die ihre Bewerbung zurückgezogen haben, ist nicht
252 möglich. Gewählt sind die Bewerber*innen mit den meisten Ja-Stimmen.
253 Falls nach einem zuvor stattgefundenen Wahlgang so viele Wahlbewerbungen
254 zurückgezogen werden, dass nur noch so viele Bewerbungen wie zu
255 besetzende Funktionen übrig bleiben, ist statt einer Stichwahl ein

256 weiterer Wahlgang aufzurufen.

257 3. Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes oder eines
258 Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele
259 Bewerber*innen, die keine Mandatsträger*innen der Europa-, Bundes- oder
260 Landesebene sind, teilnehmen, wie noch gewählt werden müssen. Die
261 zulässige Zahl von Mandatsträger*innen verringert sich gegebenenfalls
262 entsprechend. Die Bewerber*innen sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-
263 Zahlen gewählt.

264 4. Bei zweiten und allen weiteren Wahlgängen, sowie Stichwahlen finden die
265 Quoten aus § 16 der Bundessatzung keine Anwendung.
266

267 § 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

268 1. Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die*der Gewählte dem nicht
269 unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

270 2. Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden
271 Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse
272 enthalten. Es ist durch den*die Wahlleiter*in und mindestens ein weiteres
273 Mitglied der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen
274 (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die
275 Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

276 3. Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen. Dabei bezieht sich
277 die Quotierung auf die gesamte zugehörige Gruppe von Ämtern gemäß §6
278 (4), einschließlich noch besetzter Ämter. Bei der Nachwahl eines Amtes,
279 von dem es mehrere Ämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit gibt und
280 das Teil eines Gremiums ist, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die
281 Quotierung des gesamten Gremiums gewährleistet ist. Bei der Nachwahl
282 eines Amtes, zu dem es Ersatzämter gibt, ist zusätzlich so zu quotieren,
283 dass die Quotierung der Gesamtheit von Ämtern und Ersatzämtern
284 gewährleistet ist.

285 4. Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen,
286 wenn unter Beachtung der Vorgaben zur Quotierung keine gewählten
287 Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.
288

289 § 15 Wahlwiederholung

290 1. Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein
291 Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis
292 haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die
293 Stimmenauszählung sofort abubrechen und die Wiederholung der
294 Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im
295 Wahlprotokoll festzuhalten.

296 2. Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung
297 stattfinden.
298

299 § 16 Wahlanfechtung

300 1. Wahlen können bei dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden,
301 wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Satzung, des
302 Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet
303 wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

304 2. Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

305 3. Anfechtungsberechtigt sind:

- 306 ◦ der Bundesvorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände
- 307 ◦ wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen
- 308 ◦ nicht gewählte Wahlbewerber*innen.

309 4. Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem
310 die Wahl stattfand, zulässig.

311 5. Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete
312 Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

313 6. Das Schiedsgericht ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine
314 Wahlwiederholung anzuordnen.